|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|   |  | **Weitere Hygienevorgaben:*** Für das Arbeiten mit kranken oder krankheitsverdächtigen Tieren sind nach dem Aufenthalt im Fischhaltungsbereich anhand eines Hygieneplans Waschgelegenheiten, Dusche und ggf. Desinfektionsmittel zu benutzen.
* Faktorenkrankheiten (z. B. Verpilzungen an Fischen) sowie melde- oder anzeigenpflichtige Krankheiten sind in ein Hygienekonzept mit einzubeziehen und bei den Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.
* Die seuchenhygienischen Einheiten im Fischhaltungsbereich sind durch gesondert farbmarkierte Arbeitsmittel je Anlagenbereich zu beachten.

**Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion:*** Der Arbeitsbereich und die verwendeten Arbeitsmittel (z. B. betriebsinterne Transportbehälter) sind sachgerecht zu reinigen, zu desinfizieren und zu trocknen.
* Die Hände sind zu reinigen und zu desinfizieren.
* Nach Verlassen des Arbeitsbereiches ist PSA zum mehrfachen Gebrauch (Korbbrille, Schuhwerk) abzulegen, sachgerecht zu reinigen und zu desinfizieren.
* Nach jedem Produktionszyklus in geschlossenen Kreislaufanlagen sind alle Anlagenteile zu reinigen sowie Schmutzfrachten und Sediment zu beseitigen.
* Nach dem Auftreten von Infektionskrankheiten, die auf den Bestand der folgenden Produktionsstufe übertragbar wären, ist die geschlossene Kreislaufanlage zu reinigen und zu desinfizieren.
* Bei geschlossenen Kreislaufanlagen sind geeignete Desinfektionsmatten im Eingangsbereich der Anlagen einzusetzen.
* Kreislaufwasser geschlossener Kreislaufanlagen ist mit UV-Licht zu bestrahlen.

**Maßnahmen zur Verhütung einer Exposition:*** Bioaerosole durch geeignete Arbeitsverfahren sind zu vermeiden oder zu reduzieren.
* Der Zutritt zum Tierhaltungsbereich ist auf den notwendigen Personenkreis zu beschränken.

**Empfohlene PSA (Biostoffe können als Aerosol vorliegen):*** Korbbrille
* Chemikalienschutzanzug (z. B. Einweg-Overall Chemikalienschutz Typ 4B)
* Einwegschutzhandschuhe aus Nitril mit verlängertem Schaft (Schlachten, Sortieren, Reinigen oder Schuppen von Fischen ohne Stachel- und Gliederstrahlen) bzw. ergänzend schnitt- und stichfeste Schutzhandschuhe (z. B. aus Metallgeflecht) zum Schutz vor Schnittverletzungen und z. B. Stachel- und Gliederstrahlen des Kaulbarschs
* geschlossene leicht zu reinigende desinfizierbare Schuhe oder Stiefel
 |   |
|   | **Verhalten im Gefahrfall** |   |
|   | * Bei Verdacht auf übertragbare Fischkrankheiten ist der zuständige Fischgesundheitsdienst heranzuziehen.
* Der Verdacht einer Infektion eines Tieres ist sofort dem Vorgesetzten bzw. dem Verantwortlichen im Betrieb zu melden.
* Beim Auftreten akuter Krankheitssymptome ist ein Arzt aufzusuchen mit dem Hinweis auf Kontakt zu kranken oder krankheitsverdächtigen Tieren.
* Es wird empfohlen, die Beratung durch den Betriebsarzt bzw. die Arbeitsmedizinische Vorsorge zu nutzen.
* Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind abzusondern; mit dem Tierarzt sind weitere mögliche Maßnahmen (z. B. Tierbehandlung) zu besprechen.
* Bei geplanten medizinischen Eingriffen sollten Personen mit Tierkontakt den behandelnden Arzt auf ihre Tätigkeit hinweisen.

 **Vorgesetzter: Tel.-Nr.:** |   |
|   |  |   |
|   | **Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe** | **Notruf 112** |   |
|   |  | * Verletzungen sind dem Verantwortlichen im Betrieb zu melden, in das Verbandbuch einzutragen und ggf. ist ein Arzt aufzusuchen. Auch kleine Wunden sind sachgerecht zu behandeln.
* Bei Notfallbehandlungen sollten Personen mit Nutztierkontakt den behandelnden Arzt auf ihre Tätigkeit hinweisen.

 **Ersthelfer: Tel.-Nr.:** |   |
|   | **Sachgerechte Entsorgung** |   |
|   | * Tierkadaver und kontaminierte Tierprodukte sind so zu lagern, zu transportieren und zu entsorgen, dass ein Kontakt und eine Verschleppung von Biostoffen vermieden werden (z. B. in verschließbaren, gekennzeichneten Behältern).
* PSA zum einmaligen Gebrauch (Feinstaubmaske, Einweg-Overall, Einweg-Schutzhandschuhe) ist in dicht schließenden Behältern zu entsorgen.
* Die Abwasserbeseitigung der geschlossenen Kreislaufanlage erfolgt über die Kanalisation.
* Tote Fische sind der Tierkörperbeseitigung zuzuführen.
 |   |
|   |  |   |
|   |

|  |  |
| --- | --- |
| Ort: Datum:            | Unterschrift Verantwortlicher: |
| Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieser Betriebsanweisung mit den betrieblichen Verhältnissen und Erkenntnissen der Gefährdungsbeurteilung übereinstimmen. |

 |   |
|   |  |   |

Informationen beispielhaft zusammengestellt von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) Stand: 08/2023